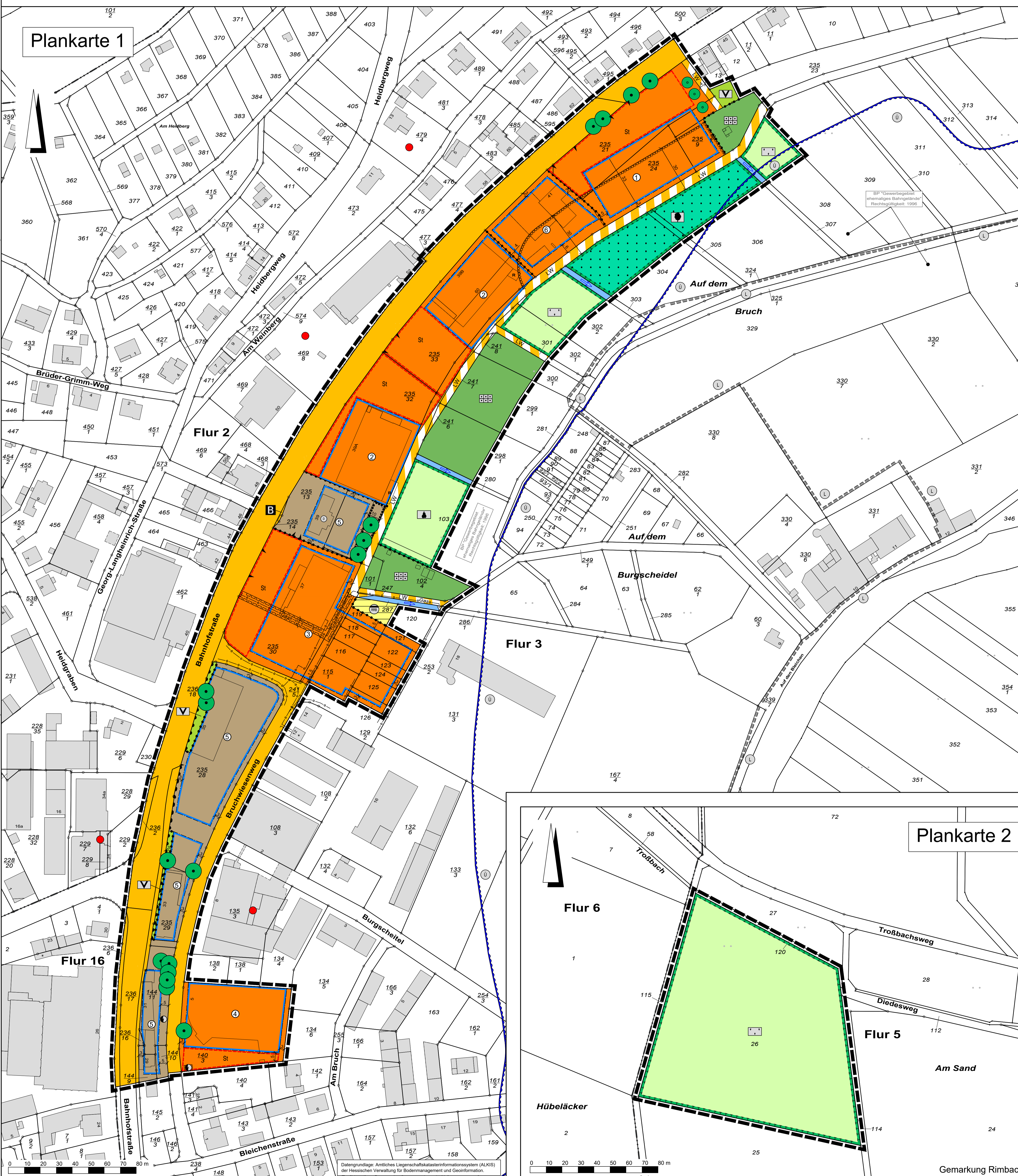


Stadt SchlitZ, Kernstadt

Bebauungsplan "Sondergebiet Bahnhofstraße"



Plankarte 1

Plankarte 2

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planchenverordnung 1900 (PlanVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 375), Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), verdingt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flur 3
Flurnummer
Flurstücksnummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

Mi	Mischgebiet
SO ₁	Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel
SO ₂	Sondergebiet Zweckbestimmung Tankstelle

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet
nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet

Verkehrsfächer

Straßenverkehrsfächer (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfächer besonderer Zweckbestimmung, hier:
LW Landwirtschaftlicher Weg
Bushaltestelle
Befahren ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrbereich (Sichfelder sind im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:
Elektrizität
Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Erdgasleitung der OsthessenNetz (nicht eingemessen)
Stromkabeltrasse der Stadtwerke SchlitZ (nicht eingemessen)

Grünflächen

Private Grünflächen; Zweckbestimmung:
Dauerkleingärten
Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
Verkehrsbeeitgrün

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelle des Wasserabflusses

Grabenparzelle
Umgründer von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsbegleitend "SchlitZ"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgründer von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklungsziel: Streuobstwiese
Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Entwicklungsziel: Auwald
Erhalt von Laubbäumen
Umgründer von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Umgründer von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
Landschaftschutzgebiet

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgründer von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:
St Stellplätze inkl. Zu- und Umfahrfahrten
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Osthessen NetZ GmbH
Umgründer der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgründer unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemauung (verbindlich)
Altlasten (nicht eingemessen)

Nutzungsabweichung

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.
1	SO ₁	0,8	0,8	I	10 m
2	SO ₁	0,8	0,8	I	-
3	SO ₁	0,8	0,8	I	-
4	SO ₁	0,8	0,8	I	-
5	Mi	0,6	1,2	II	-
6	SO ₁	0,8	0,8	I	-

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bahnhofstraße“ gilt: Entgegenstehende zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliges Bahngelände“ sowie die dazu gehörige 1. und 2. Änderung dieses Bebauungsplanes werden durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Bahnhofstraße“ ersetzt.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

1.1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
1.1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO: Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO: Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise unzulässig.
1.1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sowie § 6 BauNVO:
Im Mischgebiet ist reiner Lebensmittel Einzelhandel (Lebensmitteldiscounter, Vollsortimenter) nicht zulässig.
1.1.2 Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO
1.1.2.1 Für das Sondergebiet 1.4 mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (SO₁) gilt: Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen sind zulässig:
1. Ein Lebensmittelmarkt (Discounter) mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 1.000 m² (SO1)
2. Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 1.200 m² und ein Getriebemarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 800 m² (SO2)
3. Ein Lebensmittelmarkt (Discounter) mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 1.100 m² (SO3)
4. Ein Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 1.495 m² (SO4)
1.1.2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet Zweckbestimmung Tankstelle (SO₂):
Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen sind Tankstellen und zugehörige Nebenanlagen zulässig.

1.2 Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO:

1.2.1 Im Mischgebiet und in den Sondergebieten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrfahrten sowie Garagen und Nebenanlagen zulässig.
1.2.2 In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (SO₁, 2, und 4) sind für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrfahrten entsprechende Flächen für diesen Nutzungszweck gekennzeichnet.
1.2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt für das Sondergebiet SO₁-SO₄: Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO einschließlich Lkw-Zufahrt bis zu einer GRZ von 0,8 ausgeglichen werden. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird abweichend bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ von 0,8 im geringfügigen Ausmaß (bis 0,9) für wasserundurchlässig befestigte Stellplätze zulässig ist.

1.3 Eingriffsmindernde Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB:

1.3.1 Im Plangebiet sind Fußwege, Pkw-Stellplätze, Höfläusen und Milchkontainerplätze bei der Neuanlage einer Baueinheit zulässig, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z. B. wasser-durchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, etc.). Ausnahme: Sofern aus betrieblichen Gründen eine Befahrung der Fläche notwendig ist, kann von der Festsetzung abgewichen werden (z. B. Ladezonen, die mit Gabelf叉en befahren werden müssen, Rangierflächen für Lkws, Feuerwehrezufahrten etc.).
1.3.2 Entwicklungsziel: Erneuerung einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 103 Bw. Maßnahmen: Auf der Fläche ist die bestehende extensive Streuobstwiese weiterzuentwickeln.
Pflanzfrist:
Es gilt je anfangende 120m² einen standortgerechten hochstämmigen Obstbaum anzupflanzen. Die Unterkultur ist extensiv zu pflegen, 2 x jährlich pro Jahr. Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung zulässig. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auf der gesamten Maßnahmefläche unzulässig.
1.3.3 Entwicklungsziel: Extensivgrünland Maßnahmen: Die Fläche ist extensiv als Grünland zu pflegen.
Pflanzfrist:
Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung zulässig. Neuaufkommende Brombeerbeweiche sind regelmäßig zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auf der gesamten Maßnahmefläche unzulässig.

1.3.4 Entwicklungsziel: Auwald und Pflege des Bestandes, standortfremde Gehölze sind zu beseitigen.

1.4 Die Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB wird bei der Planung wie folgt vorgenommen:

Gemarkung Rimbach, Flur 5, Flurstück 26 - Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Maßnahmen: Die vorhandenen Grünflächen sind extensiv durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder eine extensive Beweidung zu pflegen. Eine extensive Nutzung als Mähweide ist ebenfalls möglich.
Pflanzfrist:
Bei einer Beweidung sollte eine Besatzdichte von 2 Großvieheinheiten pro Hektar nicht überschritten werden. Eine Beweidung mit Pferden ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Im südlichen Teil der Grünfläche sind neu aufkommende Schuppen-Aufwüchse regelmäßig zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auf der gesamten Maßnahmefläche unzulässig.

1.5 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB:

1.5.1 Die als Verkehrsbeeitgrün zu gestaltenden Flächen im Bereich der Stellplätze sind mit bodendeckenden Strauchern und punktuell mit Bäumen zu bepflanzen (Artenliste siehe 1.5.3). Die Pflanzstreifen dürfen -soweit erforderlich- zum Zwecke der Eingänge, Zu- und Umfahrfahrten unterbrochen werden.
1.5.2 Innerhalb des Sondergebietes gilt es je 5 Stellplätze einen einheimischen standortgerechten Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1.5.3 zu pflanzen.
1.5.3 Zum Erhalt festgesetzte Laubbäume sind zu pflegen und abgängige Laubbäume sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen zu ersetzen.
Artenliste (Ergänzung):
Bäume 2 Ordnung:
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Prunus padus
Sorbus aucuparia
Tilia platyphyllos
Alnus glutinosa
Fraxinus excelsior
sowie bewährte standortgerechte einheimische Obstbaumarten
Straucher:
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Viburnum opulus
Lonicera xylosteum
Sambucus nigra
Kletterpflanzen:
Clematis vitalba
Hedera helix
Hamamelis kaduata
Lonicera caprifolium
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

2 Baurechtliche Gestaltungsvorschriften (BauGB i.V.m. HBO - integrierte Orts- und Gestaltungsätze)

2.1 Dachgestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO:

2.1.1 Dachfläche:
Für die Dachbedeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtonen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie eine dauerhafte Dachbegrenzung zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.
2.1.2 Dachform, Dachneigung:
Im Plangebiet sind Flach-, Walm- und Sattel-, Puldach (auch versetzte Puldach) mit einer Dachneigung von 0 - 45° zulässig.
2.2 Einfriedigungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
2.2.1 Zulässig sind ausschließlich getriebene Einfriedigungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2,5m (inklusive Überstreichschutz) in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen oder Kletterpflanzen.
2.2.2 Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind und Abstellplätze für sonstige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umpflanzen.
2.3 Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
Werbeanlagen (z.B. Pylonen) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Freistehende Werbeflyer und Werbeflächen sind zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10m² und eine Gesamthöhe von 6m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.
Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbeanlagen mit blinkender Farbbeleuchtung oder reflektierenden Materialien
- Werbung mit Grill- und Wechsellichtwerbung
- Werbung an sich verändernden oder bewegendem Konstruktionen
- Fremdwerbung

3 Hinweise und nacheinrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Es gilt die Stellplatzanzahl der Stadt SchlitZ.
3.2 Denkmalschutz:
Wenn bei Erarbeiten Bodenkenntnisse bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSHG).
3.3 Altmüllschutt:
3.3.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzuhehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahmen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerdem der Brüte- und Setzzeit (01. März bis 30. September) sind Baumröhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.
3.3.2 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung:
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die funktionale Außenbeleuchtung Leuchtstrahl (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtentwürfe, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden (SCHROEDER ET AL. 2019, JIN ET AL. 2015).
3.4 Verwendung und Versickerung von Niederschlagswasser:
Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf § 37 Abs. 4 HBO verwiesen. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach § 37 Abs. 4 HBO von dem Eigentümer, bei dem es anfällt, verwendet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.
3.5 Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.
3.6 Im Plangebiet befinden sich Erdgasversorgungsleitungen der OsthessenNetZ GmbH.
3.7 Die externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Rimbach, Flur 5, Flurstück 26 (Übersichtskarte 2) befindet sich innerhalb der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkschutzgebietes 'Tr Rimbach' für die Trinkschutzgebietsangelegenheit der Stadt SchlitZ. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
3.8 Im Geltungsbereich befinden sich im Bereich des „Bruchweges“ diverse Stromkabeltrassen der Stadtwerke SchlitZ.
3.9 Für den Plangebiet sind Einträge in Altlasten (Abfalldeponien und Altstandorte) in der Altlastenkarte (AFD) des Landes Hessen vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vorhanden, siehe Begründung. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, Abfalllagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.
3.10 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr:
Freiflächenangelegenheiten: Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 94 HBO ist für jede Baumaßnahme ein Freiflächenangelegenheiten auszuweisen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesen sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze, etc. und die Art der Befestigung, die befestigten Flächen und die Art der Befestigung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsröhen und weiteren Vorkehrungen) für die Freifläche entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplanes darzustellen. Die Freiflächenangelegenheiten ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing., Landschaftsplan., etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.
3.11 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung:
Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es anfallt, sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür geeignet bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 20.09.2016
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 22.09.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.09.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.09.2017 bis einschließlich 27.10.2017
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 15.02.2020
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 23.03.2021
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2016
Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung im SchlitZer Boten.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
SchlitZ, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

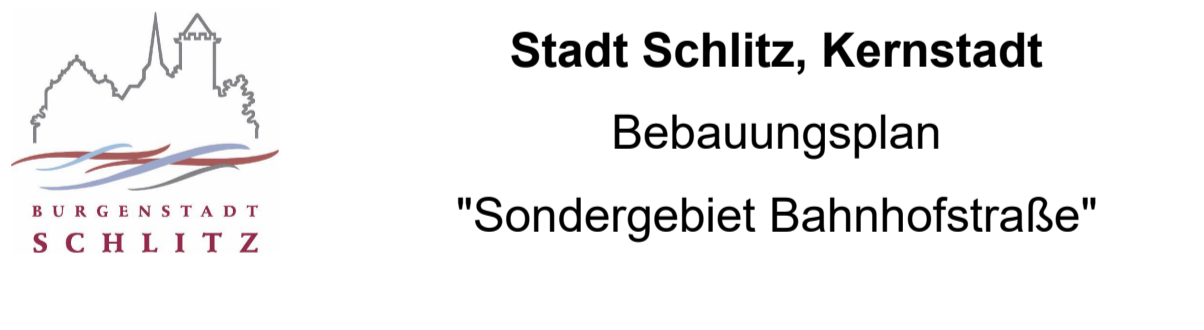
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am _____
SchlitZ, den _____


Bürgermeister

Stadt SchlitZ, Kernstadt

Bebauungsplan

"Sondergebiet Bahnhofstraße"





Kartenbasis: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM3 | Kartendarstellung: © OpenTopMap (CC-BY-SA) M 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Planungsbüro | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 | 34345 Wetzlar | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fisher-plan.de | www.fisher-plan.de

Stand:	18.01.17 / 20.09.17
	31.07.19 / 15.10.19
	18.11.19 / 14.02.20
	20.10.20 / 10.03.21
	25.08.2022
Projektleitung:	Wolf, Licher
CAD:	Schmitt, Bell
Maßstab:	1:1.000
Projektnummer:	153617

Satzung